



An
Thi Tuyet Nga Tran
Berg 206/4
9771 Berg

Betrifft:

Ermittlungsverfahren gegen Thi Tuyet Nga Tran wegen des Verdachts nach § 247a Abs 2 StGB.

Einstellungsbegründung gem. § 194 Abs 2 letzter Satz StPO

Laut der Berichterstattung des LSE Kärnten zur GZ: PAD/25/01425627/001/KRIM wird das Schreiben der Nga Thi Tuyet TRAN vom 01.06.2025, welches an MMag. Markus LERCH (BH Spittal/Drau) adressiert ist, weiterübermittelt. Es wird auch auf den Vorakt zu 10 St 70/25b verwiesen. Solcherart wurden zumindest interne Erhebungen getätigt.

Dem Schreiben vom 01.06.2025 ist eine Zahlungsaufforderung (finanzielle Entschädigung) iHv EUR 74.000,00 zu entnehmen. Begründend führt die Verdächtige aus, dass aufgrund der Handlungen des Genannten (iZm der widerrechtl. Entführung ihrer Kinder) der Verdächtigen Kosten entstanden seien.

Der Tatbestand des § 247a StGB verlangt eine staatsfeindliche Bewegung (Gruppe vieler Menschen, die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik rundweg abzulehnen und sich Hoheitsrechte anzumaßen). Demgemäß muss längerfristig, wiederholt eine gänzliche Ablehnung der Hoheitsrechte vorliegen.

Fallkonkret ist weder der Tatverdacht einer Zugehörigkeit des Verdächtigen zu einer Gruppierung gegeben, noch dass jene Gruppierung auf die erforderliche Ausrichtung tendiert. Solcherart war mit der Einstellung des Verfahren aus rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen nach § 190 StPO vorzugehen.